

Ausgleichung durch das neue Grundsteuersystem vorzunehmen, bestehen bleiben möge. Indes schon am letzten Landtage ist man von der damaligen Bestimmung über diesen Gegenstand abgewichen; man sah, daß es möglich sein würde, eine diesfallige Erleichterung eintreten zu lassen und fand angemessen, zunächst die Servislasten zu wählen. Es entstand damals im Hinblick auf den Umstand, daß die Militärleistungen, die Cavalerieverpflegungsgelder ungerechnet, auf dem Lande geringer waren als in den Städten, die Frage: was zur Ausgleichung dieser Differenz zwischen Stadt und Land zu thun sein möchte? Hierbei ging man von der Ansicht aus, daß auf die größere Last, welche dem Lande durch die Cavalerieverpflegungsgelder jedenfalls aufliegt, nicht besondere Rücksicht zu nehmen sei, sondern dies Verhältniß als etwas Geschichtliches und Herkömmliches anzusehen sei, zu dessen Ausgleichung wenigstens jetzt keine besondere Veranlassung vorliege, diese vielmehr dem neuen Grundsteuersystem vorzubehalten sei. Von dieser Ansicht ausgehend stellte man, nachdem eine Verständigung über das Verhältniß zwischen Stadt und Land von 2 zu 5 stattgefunden hatte, eine einfache Berechnung auf, und beschränkte sich auf eine Vergleichung der damals abzunehmenden Militärleistungen, und da sich dabei ergab, daß dem Lande nach obigem Verhältnisse zu wenig gewährt werden würde, so wurde das Fehlende durch den Erlaß der Cavalerieverpflegungs-, Portions- und Rationsgelder von einem Drittheil gegeben. Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Verabredung, die man damals getroffen, eine stehende und so lange andauernde sein müsse, bis das neue Grundsteuersystem den Gegenstand vollends ausgleiche. Aus diesem Grunde hat sie sich auch in ihrer Vorlage, in der sie der geehrten Kammer einen zeitweisen Erlaß an einigen Abgaben vorgeschlagen hat, durchaus nicht auf die Grundsteuer, noch weniger auf die Cavalerieverpflegungsgelder eingelassen, sondern sie hat sich die allerdings schwer zu lösende Aufgabe gestellt, ob es wohl möglich sei, unter den vorhandenen directen und indirecten Abgaben einen Weg auszumitteln, wodurch der Erlaß den Städten und dem Lande nach möglichst richtigem Verhältnisse zu Gute gehe. Die geehrte Deputation hat im Allgemeinen auch die Ansicht der Regierung als zweckmäßig anerkannt und glaubt, daß namentlich durch den vorgeschlagenen Erlaß von zwei Terminen bei der Gewerbe- und Personalsteuer und durch die Herabsetzung der Schlachtsteuer den Unterlagen gemäß das Verhältniß so ziemlich richtig getroffen sei. Ich sage ziemlich richtig, denn es möchte der Rechner noch gefunden werden, der das Verhältniß vollständig und sicher trifft. Ueberdies hat die Deputation sich dahin ausgesprochen, daß der Erlaß an Cavalerieverpflegungsgeldern aus Billigkeitsrücksichten eintreten möge. Ich werde mich über die Gründe dafür und dawider jetzt nicht verbreiten, sondern beschränke mich jetzt absichtlich nur darauf, den Gang der Steuererlassangelegenheit der geehrten Kammer mitgetheilt zu haben und füge nur noch hinzu, daß ich mich der Ansicht der geehrten Deputation anschließe, die, nachdem sie sehr ausführliche Berechnungen über die Ausgleichung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land aufgestellt hat zu

dem Resultat gekommen ist, es sei nicht möglich, es vollständig zu ermitteln. Ich möchte in der That die vorliegende Angelegenheit mit der Behauptung vergleichen, wo der Mittelpunkt der Erde sei! Der Gegenbeweis kann ruhig abgewartet werden, es wird ihn Niemand vollständig liefern. Dies ist auch hier der Fall.

Abg. Kien: Die Deputation hat sich für ihr Gutachten auf Erlaß des 3. Theils der Cavalerieverpflegungsgelder durch den Antrag des Abg. Scholze bestimmen lassen, indem der letztere sich auf das Versprechen der hohen Staatsregierung bei dem Landtage 1833 bezogen hat, wonach es ihre Absicht gewesen sei: „so lange nicht die Grundsteuern in Städten und auf dem Lande gesetzlich nach einerlei Höhe bestimmt werden, das bei den indirecten Abgaben zu erwartende Mehreinkommen zu Grundsteuererlassen für das platte Land zu verwenden.“ Abgesehen aber davon, daß die Staatsregierung damals den Ertrag der indirecten Abgaben sich nicht so vollkommen gedacht hat, wie er sich ausweist, so hat sie auch erklärt, daß sie nicht zu bestimmen wisse, wie weit eine solche Verminderung sich erstrecken könne, und ich erlaube mir daher, die geehrte Kammer auf Einiges aufmerksam zu machen, was bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems dem Erlaß der Cavalerieverpflegungsgelder in den Weg treten könnte, indem noch unentschieden ist, ob bei der neuen Grundsteuer Land oder Stadt prägravirt sind. Man nehme nur die alten Dorfflurenbücher, die sogenannten Steueranschläge zur Hand, worauf sich die Schocke und Quatember gründen; man vergleiche damit die wirklichen Grundflächen nach der Landesvermessung, wie sie sich da herausgestellt haben, und man wird finden, daß die Differenz oft die Hälfte des Grundes und Bodens ausmacht, um welche der Staat bei den Abgaben gekürzt wird. Auf diese unrichtigen Flächenangaben ist bei Dismembrationen weiter fortgefahren worden, und so ist es gekommen, daß Hauptgütern nach Vertheilung der Abgaben auf die Trennstücke nur wenige Abgaben geblieben sind. Aehnliche Ungleichheiten finden sich aber bei den städtischen Grundstücken nicht vor, denn sie sind wälzende Grundstücke; sie sind kleiner und also schon damals bei dem ersten Anschläge besser übersehen und nicht in der Maße behandelt worden. Es ist begreiflich, daß bei einer Vergleichung der Grundsteuerverhältnisse zwischen Stadt und Land nicht die Volkszahl, als welche bereits durch indirecte Abgaben, durch die Gewerbe- und Personalsteuer getroffen wird, sondern nur auf den Grund und Boden Rücksicht genommen werden kann, und daß bei diesem Vergleiche das Land gegen die Stadt nicht verkürzt wird. Wollte das platte Land auf Verminderung seiner Grundabgaben, auf eine Ausgleichung zwischen Stadt und Land, bis zur Einführung eines neuen Grundsteuersystems bestehen, so würde man jenen Differenzpunkt in die Waagschale legen und prüfen müssen, um wie viel der Staat durch den zu gering angegebenen Flächenraum des Landes verkürzt worden sei. Daß es dessen aber nicht bedürfen wird, um eine Ausgleichung zwischen Stadt und Land zu vermeiden, dafür spricht Folgendes: Man führt für die Ausgleichung den Umstand an,